

Schriften zum Strafrecht

Band 364

Die Schuldfähigkeit substanz- und glücksspielabhängiger Täter bei Beschaffungsdelikten

Eine Integration der Ergebnisse neurowissenschaftlicher
Suchtforschung in die Schuldfähigkeitsbeurteilung
nach kompatibilistischem Verständnis

Von

Paul Wissel



Duncker & Humblot · Berlin

PAUL WISSEL

Die Schuldfähigkeit substanz-
und glücksspielabhängiger Täter
bei Beschaffungsdelikten

Schriften zum Strafrecht

Band 364

Die Schuldfähigkeit substanz- und glücksspielabhängiger Täter bei Beschaffungsdelikten

Eine Integration der Ergebnisse neurowissenschaftlicher
Suchtforschung in die Schuldfähigkeitsbeurteilung
nach kompatibilistischem Verständnis

Von

Paul Wissel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D61

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-18114-8 (Print)

ISBN 978-3-428-58114-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Juni 2020 statt. Die aktualisierte Druckfassung berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2020.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Helmut Frister für die Betreuung der Doktorarbeit, welche sich durch eine Vielzahl hilfreicher Diskussionen und Anregungen auszeichnete. Gleichzeitig stand Herr Professor Frister meinen Ideen stets aufgeschlossen gegenüber – und das obwohl ich mich thematisch in einen Bereich begab, der einen besonderen Schwerpunkt seiner Forschung ausmacht. Zudem bin ich dankbar für die lehrreiche und schöne Zeit am Institut für Rechtsfragen der Medizin und am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht.

Dankbar bin ich auch Herrn Professor Dr. Karsten Altenhain für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Anfertigung meiner Doktorarbeit war nicht immer ein Spaziergang und ich danke allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben. Dies betrifft besonders meine Eltern. Sowohl mein Vater als auch meine Mutter haben jeweils auf ihre Weise zum Gelingen dieses Projektes beigetragen. Mein ausdrücklicher Dank gilt auch meinem geschätzten Freund Dr. Heider Thomas, der mich durch fachliche Anregungen, freundschaftliche Ratschläge und nicht zuletzt seine hervorragende Küche bei der Promotion unterstützt hat. Schließlich möchte ich meiner lieben Freundin Giulia Maira dafür danken, dass sie mir schon seit langer Zeit so nahesteht und mich auch durch diesen Abschnitt meiner Ausbildung mit viel Geduld und Zuversicht begleitet hat.

Düsseldorf, im Juli 2020

Paul Wissel

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	11
I. Neurowissenschaften, Willensfreiheit und Schuld	12
II. Begriffsbestimmung Abhängigkeit	16
III. Abhängigkeitsstörungen und Kriminalität	17
IV. Gang der Untersuchung	21
B. Wissenschaftliche Standards zu Abhängigkeitsstörungen	23
I. Suchtverständnis – eine Frage der Perspektive	23
II. Neurobiologie von Abhängigkeit	26
1. Das Brain-Disease-Modell von Abhängigkeit	26
a) Die pathologische Veränderung des dopaminergen Motivations- systems als Ursache von Abhängigkeit	27
b) Schlussfolgerungen für das Suchtverständnis	33
2. Reichweite eines neurobiologischen Erklärungsmodells	36
a) Gültigkeit im Bereich der Substanzabhängigkeit	36
b) Gültigkeit für Glücksspielabhängigkeit	38
III. Klassifizierung von Abhängigkeit	42
1. Klassifizierung in der ICD-10	42
a) Substanzabhängigkeit	42
b) Glücksspielabhängigkeit	44
2. Klassifizierung im DSM-5	45
a) Substanzabhängigkeit	45
b) Glücksspielabhängigkeit	47
IV. Praktische Feststellbarkeit einer forensisch relevanten Abhängigkeits- störung	48
1. Zuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen	49
2. Bedeutung der Klassifikationssysteme für die psychiatrische Begut- achtung	54
a) Verwendung als „gemeinsame Sprache“	55
b) Verwendung als Kriterienkatalog	58
3. Untersuchungsmethoden	60
V. Zwischenergebnis	65
C. Die Rechtsprechung des BGH zur Schuldfähigkeit abhängiger Täter ..	67
I. Die ständige Rechtsprechung zur Schuldfähigkeit substanzabhängiger Täter	67
1. Schwerste Persönlichkeitsveränderungen	68
2. Akute Rauschzustände	69

3. Starke Entzugserscheinungen	71
4. Angst vor Entzugserscheinungen	71
5. Zusammenfassung und Resonanz in der Literatur	74
II. Die ständige Rechtsprechung des BGH zur Schuldfähigkeit glücks- spielabhängiger Täter	76
D. Alternative Beurteilung der Schuldfähigkeit abhängiger Täter	79
I. Ausgangspunkt der Schuldfähigkeitsbeurteilung	79
1. Das herkömmliche Verständnis von Schuldfähigkeit	80
a) Die Eingangsmerkmale des § 20 StGB	80
b) Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	84
aa) Fähigkeit als ein unabhängig von der Willensfreiheit be- stimmbarer Begriff	86
bb) Die indeterministische Prämisse des herkömmlichen Ver- ständnisses	87
2. Schuldfähigkeit als normative Ansprechbarkeit	89
3. Schuldfähigkeit als Fähigkeit zu einem hinreichend rationalen Entscheidungsprozess	93
II. Die Fähigkeit zu einem rationalen Entscheidungsprozess als psycholo- gisches Substrat der Schuldfähigkeit	99
1. Die psychologische Struktur rationaler Entscheidungsprozesse	101
2. Beeinträchtigung der Fähigkeit zu einem rationalen Entscheidungs- prozess durch Abhängigkeitsstörungen	104
a) Die typischen Auswirkungen von Abhängigkeitsstörungen	104
b) Der notwendige Zusammenhang zwischen Störung und Tat	109
aa) Direkte Beschaffungsdelikte	110
bb) Indirekte Beschaffungsdelikte	111
cc) Sonstige Kriminalität	113
c) Einordnung sonstiger psychopathologischer Folgen (chronischen) Suchtmittelgebrauchs	115
d) Praktische Feststellung im Einzelfall	120
3. Zwischenergebnis	122
III. Das für die Schuldfähigkeit hinreichende Ausmaß an Rationalität	122
1. Die Schwere der Tat als abstraktes Kriterium für die Zuerkennung von Schuldfähigkeit	125
2. Zurechnungsschwellen bei der Schuldfähigkeit substanz- und glücks- spielabhängiger Täter	130
a) Regelmäßig erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)	130
b) Ausnahme besonders schwerwiegender Beschaffungstaten	132
c) Exkurs: Strafbarkeit des Eigenkonsums	133
3. Einzelfragen der Schuldfähigkeitsbeurteilung	138
a) Die Teilbarkeit der Schuldfähigkeitsbeurteilung	138
b) Der Grundsatz „in dubio pro reo“	139
c) Die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Sachverständigem	141

IV. Berücksichtigung von Vorverschulden bei Abhängigkeitsstörungen	142
1. Die actio libera in causa bei Abhängigkeitsstörungen	143
2. Verschärfung des abstrakten Zurechnungsmaßstabs wegen Vorverschuldens?	149
3. Vorverschulden im Rahmen der fakultativen Strafrahmenermilderung nach § 21 StGB	151
E. Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Abhängigkeitsstörungen .	156
I. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB	156
II. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB	162
F. Zusammenfassung und Fazit	165
Literaturverzeichnis	170
Stichwortverzeichnis	186

A. Einleitung

Für die Schuldfähigkeitsbeurteilung bei Beschaffungsdelikten substanz- oder glücksspielabhängiger Täter fehlt es bislang an befriedigenden Maßstäben. Der BGH gibt in ständiger Rechtsprechung vor, dass Abhängigkeitsstörungen grundsätzlich zu keiner erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führen können und statuiert dazu ein Konzept von Ausnahmen, das sich aber nicht stimmig anwenden lässt und somit zu Unklarheiten führt.¹ In Anbetracht des Fortschritts, der in den letzten Jahrzehnten in der medizinisch-wissenschaftlichen Suchtforschung zu verzeichnen ist, fällt auf, dass der BGH diese Rechtsprechung seit dem Jahr 1976² im Wesentlichen unverändert fortführt.³ Vor allem der neurobiologische Forschungszweig liefert jedoch Erkenntnisse über die Entstehung und Wirkmechanismen von Abhängigkeitsstörungen,⁴ die Anlass geben, nicht nur allgemeingesellschaftliche Anschauungen über die Betroffenen, sondern auch die Sinnhaftigkeit der vom BGH formulierten Kriterien in Frage zu stellen.

Dass diese Erkenntnisse bisher kaum Resonanz im rechtswissenschaftlichen Diskurs gefunden haben, mag zunächst verwundern. Ein Grund für vorhandene Hemmungen, althergebrachte Maßstäbe zu überdenken, dürften jedoch sogenannte Dammbrechängste sein, die im Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung mit einer gewissen Tradition bestehen. Die Befürchtung, dass eine Änderung der Vorschriften zur Schuldfähigkeit bzw. ihrer Auslegung zu einer unvertretbaren Zahl an Freisprüchen für „eigentlich“ strafwürdige Täter führen könnte, wurde schon im Gesetzgebungsprozess zu den §§ 20, 21 StGB geäußert⁵ und erscheint auch bis heute noch gegenwärtig.

¹ Dazu im Einzelnen unter Abschnitt C.

² Vgl. BGH Urt. v. 28.10.1976 – 2 StR 242/76, wo die Beurteilungsformel zur Schuldfähigkeit substanzabhängiger Täter erstmalig auftaucht.

³ Lediglich mit einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1989 (siehe BGH NStZ 1989, 430 (431)) wurde die Beurteilungsformel um eine weitere Ausnahme ergänzt. Für die Beurteilung der Glücksspielabhängigkeit hat der BGH die Kriterien zur Substanzabhängigkeit weitgehend übernommen.

⁴ Dazu im Einzelnen unter Abschnitt B.

⁵ So sah der Entwurf eines Strafgesetzbuchs E 1962 wegen solcher „Dammbrech“-Befürchtungen noch vor, dass eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ nur zur erheblichen Verminderung, nicht aber Aufhebung der Schuldfähigkeit führen könne (vgl. BT-Drucks. IV/650, S. 14f.); dazu näher unter Abschnitt D.I.1.a).

tig.⁶ Hinzu kommen bei der speziellen Frage der Schuldfähigkeit substanz- und glücksspielabhängiger Täter bestehende Vorurteile über die betroffenen Personen. Studien zeigen, dass Abhängigkeitsstörungen in der Gesellschaft seltener als Krankheiten angesehen werden als andere psychische Störungen.⁷ Deutlich häufiger als etwa im Falle von Depressionen oder Schizophrenie wird den Betroffenen selbst die „Schuld“ an ihrem Zustand gegeben. Außerdem sind substanz- sowie glücksspielabhängige Personen mit dem Stigma von Charakterschwäche und maßlosem Lebenswandel behaftet.⁸ Dies führt offenbar auch dazu, dass bei Abhängigkeitsstörungen eine De- bzw. Exkulpation nicht „zu kleiner Münze“ zu haben sein soll.⁹

I. Neurowissenschaften, Willensfreiheit und Schuld

In welchem Maß eine Resonanz neurowissenschaftlicher Forschungsergebnisse im rechtswissenschaftlichen Diskurs zur Schuldfähigkeitsbeurteilung demgegenüber möglich ist, wurde am Problem der Willensfreiheit deutlich. So lösten die in den 80er Jahren durchgeführten Experimente des Neurophysiologen Benjamin Libet eine viel Aufmerksamkeit erregende Diskussion über die Frage, ob der Mensch frei entscheide und ihm seine Entschlüsse vorwerfbar sein können, aus.¹⁰ Die Studie zeigte, dass jedem bewussten Handlungsentschluss eines Menschen ein anhand der Hirnströme messbares (unbewusstes) Bereitschaftspotenzial vorausgeht. Einige Neurowissenschaftler folgerten daraus, dass menschliche Handlungsentschlüsse in Wirklichkeit bereits vor ihrer bewussten Fassung feststünden und Willensfreiheit reine

⁶ Vgl. *Streng*, NStZ 1995, 12 (14); *Moser*, Repressive Kriminalpsychiatrie, S. 181 ff. Eine dementsprechend konservative Tendenz spiegelt sich schon im Wortlaut des § 20 StGB wider, der mit den sog. Eingangsmerkmalen (insb. „Schwachsinn“ und „andere seelische Abartigkeit“) noch immer auf fragwürdige Begriffe abstellt, die diffamierend und wissenschaftlich längst überholt sind, dazu näher unter Abschnitt D.I.1.a).

⁷ Siehe *Schomerus/Matschinger/Angermeyer*, Psychiatry Research 2013, 665 (667); *Schomerus et al.*, Alcohol and Alcoholism 2011, 105 (106).

⁸ *Schomerus et al.*, Alcohol and Alcoholism 2011, 105 (106); *Gölz*, Suchttherapie 2004, 167 (168).

⁹ *Saba*, Schuldfähigkeit Drogensüchtiger, S. 175. Ein plakatives Beispiel dafür, dass die Stigmatisierung Abhängiger offenbar auch im rechtswissenschaftlichen Bereich zu unsachlichen Beiträgen verleitet, findet sich in einer Urteilsanmerkung des Rechtsmediziners *Dannhorn*. In dieser führt er aus, dass Kokainsucht keine psychische Krankheit im Sinne der §§ 20, 21 StGB darstelle, da das Verlangen nach der Droge nicht anders einzuschätzen sei als der starke Wunsch, „im Vordergrund zu stehen und bewundert zu werden“, und der Täter die Beschaffungstat nur begehe, um in „Feierlaune“ zu kommen, *Dannhorn*, Anm. z. BGH, Urt. v. 02.11.2005 – 2 StR 389/05, NStZ 2006, 453 (454).

¹⁰ Vgl. die Darstellung bei *Hillenkamp*, ZStW 2015, 10 (14 ff.).

Illusion sei. Die Entscheidungen einer Person ließen sich ihr mangels Fähigkeit, sich anders als getan zu entscheiden, nicht vorwerfen, und das geltende Schuldstrafrecht damit nicht halten.¹¹

Dies löste eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum problematischen Verhältnis zwischen Willensfreiheit und Schuld aus.¹² Der ganz überwiegende Teil der Strafrechtswissenschaft ist der These dieser Neurowissenschaftler aber zu Recht nicht gefolgt.¹³ Die beschriebenen Erkenntnisse der Neurowissenschaften stellten das Strafrecht dabei in der Sache schon insofern vor keine ernstliche Herausforderung, als das Problem von Schuld und Willensfreiheit bereits vor der Durchführung der „Libet-Experimente“ bekannt und eigentlich erledigt war.¹⁴ Schon bei Kant findet sich die Überlegung, dass sich jedes menschliche Verhalten auf die Eigenarten der Person und der Situation zurückführen lässt und es sich insofern auch bei einer Willensentscheidung stets um ein determiniertes Ereignis handelt.¹⁵ Die entsprechenden Determinanten können uns dabei nur mehr oder weniger vollständig bekannt sein.¹⁶ Bereits

¹¹ *Roth*, in: *Das Gehirn und seine Freiheit*, S. 9 (14 ff.); *Roth*, *Fühlen, Denken, Handeln*, S. 541; *Singer*, *Ein neues Menschenbild?*, S. 51; *Singer*, *Keiner kann anders, als er ist*, FAZ v. 08.01.2004, S. 33 (Feuilleton); *Prinz*, *Das Magazin* (Wissenschaftszentrum NRW) 2003, 18 (20); vgl. auch die Darstellung bei *Hillenkamp*, ZStW 2015, 10 (26 ff.).

¹² *Fischer* spricht von einer „Flut von Veröffentlichungen“, *Fischer*, Vor § 13 StGB Rn. 9a. Wie sich die These der Hirnforscher jenseits der strafrechtlichen Schuld auswirken sollte, blieb demgegenüber erstaunlich unbeachtet. Die Leugnung jeglicher Willensfreiheit entzöge aber auch anderen dogmatischen Institutionen, wie etwa der Handlung oder der Fahrlässigkeit, den Boden und das – wohlgemerkt – nicht nur auf dem Gebiet des Strafrechts, vgl. *Hillenkamp*, ZStW 2015, 10 (39 ff.); *Fischer*, Vor § 13 StGB Rn. 9b.

¹³ Vgl. aber *G. Merkel*, die aufgrund der Erkenntnisse der Hirnforschung einen „generellen Zweifel an der Möglichkeit strafrechtlicher Schuld“ hegt (*G. Merkel*, in: *Festschrift Herzberg 2008*, S. 3 (25), siehe auch *G. Merkel/Roth*, in: *Der freie Wille und die Schuldfähigkeit*, S. 143 (158 ff.)) sowie *Schiemann*, die in den Erkenntnissen der Neurowissenschaften Anlass sieht, „sich nicht mehr künstlich blind und taub zu stellen [...] und die Chance zu ergreifen, die strafrechtliche Schuldzuschreibung und Verantwortlichmachung zu überdenken“ (*Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059)).

¹⁴ Siehe *Frister*, *Die Struktur des „voluntativen Schulselements“*, S. 17, der darauf verweist, dass *Mangakis* das Problem der Willensfreiheit schon im Jahr 1963 als „fast bis zum Überdruß erörtert“ ansah (vgl. *Mangakis*, ZStW 1963, 499 (499)).

¹⁵ „[...] alle Handlungen des Menschen (sind) in der Erscheinung aus seinem empirischen Charakter und der mitwirkenden anderen Ursachen nach der Ordnung der Natur bestimmt, und wenn wir alle Erscheinungen seiner Willkür bis auf den Grund erforschen könnten, so würde es keine einzige menschliche Handlung geben, die wir nicht mit Gewissheit vorhersagen und aus ihren vorgehenden Bedingungen als notwendig erkennen könnten.“, *Kant*, *Kritik der reinen Vernunft*, S. 535 f.

¹⁶ Indem die Neurowissenschaften eine vollständigere Erforschung dieser Determinanten ermöglichen, bringen sie uns mithin „lediglich“ dem näher, was *Kant* schon